

§ 8

Erlöschen der Genehmigungen

Nach Erlöschen der Genehmigung gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen sind

1. errichtete Funkanlagen innerhalb der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgesetzten Frist abzubauen und vor unbefugtem Zugriff zu sichern. Ihr Verbleib ist nachzuweisen. Soweit Sender weiterhin im Besitz gehalten oder veräußert werden sollen, müssen die entsprechenden Genehmigungen dafür vorliegen;
2. das Herstellen und der Vertrieb der in der Genehmigungsurkunde genannten Funkanlagen einzustellen.

§ 9

Verantwortlichkeit

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen im Sinne dieser Anordnung sowie die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sind verantwortlich dafür,

- daß die Funkanlagen ordnungsgemäß betrieben werden und kein Funkverkehr geführt wird, der den staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen nach Sicherheit und Ordnung widerspricht;
- daß die Funkanlagen nicht von Unbefugten benutzt sowie vor Diebstahl und Verlust geschützt werden;
- daß über die genehmigten Funkanlagen und die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen ein ständiger Nachweis geführt wird.

(2) Die Funkanlagen unterstehen der Aufsichtspflicht des Genehmigungsinhabers, für Personen unter 18 Jahren der des gesetzlichen Vertreters. Das gilt auch für den Probebetrieb.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Anordnung vom 3. April 1959 über den beweglichen Landfunkdienst — Landfunkordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 469),
 2. die Anordnung vom 3. April 1959 über die Erteilung von Genehmigungen zur Fernsteuerung von Modellen und von Spielzeug mittels Funkanlagen — Modellfunkordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 467).

Berlin, den 12. Februar 1974

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Die Gebühren gemäß §§ 4 und 7 der Landfunkordnung betragen für Sprechfunkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes und für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen und von Spielzeug
 - a) für das Ausstellen einer Genehmigungsurkunde je Funkanlage 3,—M
 - b) für das Betreiben von genehmigungspflichtigen Funkanlagen monatlich
 - je Funkanlage, bestehend aus einem Sender und einem Empfänger 5,—M
 - je zusätzlich betriebenen Empfänger 2,—M
 - c) für eine Prüfung von Funkanlagen Mindestgebühr 60,—M
Übersteigt die Prüfungsdauer 8 Std. (Tagessatz), so erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlagen zu tragen. Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller des zu prüfenden Gerätes statt, werden außer der Prüfgebühr noch die Kosten für die Prüfbeauftragten nach den Sätzen der Bestimmungen über Reisekostenvergütung sowie die Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
2. Ziff. 1 Buchst. b findet auf Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen und von Spielzeug keine Anwendung.
3. Die Gebühren gemäß Ziff. 1 sind fällig,
 - a) wenn die Genehmigung erteilt wird,
 - b) wenn genehmigungspflichtige Funkanlagen in Betrieb genommen werden,
 - c) wenn Leistungen bei Prüfungen erbracht wurden.
4. Die monatlich zu zahlenden Gebühren gemäß Ziff. 1 Buchst. b sind im voraus zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Funkanlage in Betrieb genommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Genehmigung entfallen.
5. Die Gebühren gemäß Ziff. 1 Buchstaben a und b werden von derjenigen Bezirksdirektion eingezogen, in deren Bereich sich die betreffende Funkanlage befindet.
Die Gebühren gemäß Ziff. 1 Buchst. c zieht die prüfende Dienststelle ein.*¹

Anordnung Nr. 17*
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 27. Februar 1974

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. (132) mit Wirkung vom 8. März 1974 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 250. Geburtstages von Immanuel Kant.

* Anordnung Nr. 16 vom 10. September 1973 (GBl. I Nr. 43 S. 463)